

Veröffentlichung im Amtsblatt  / Nein

Aktenzeichen: J 10/92 - 3.1.1

Anmeldenummer: 88 102 536.5

Veröffentlichungs-Nr.:

Bezeichnung der Erfindung: Fernbedienungsgerät zur Steuerung verschiedener  
Funktionen eines oder mehrerer Geräte

Klassifikation:

**E N T S C H E I D U N G**

vom 6. August 1992

Anmelder: Telefunken Fernseh und Rundfunk GmbH

Stichwort: Fristende für die Einreichung von Teilanmeldungen/TELEFUNKEN

EPÜ Artikel 76; Regeln 25 (1), 51 (4)

Schlagwort: Teilanmeldung zulässig bis zur Erteilung des Patents



Aktenzeichen: J 10/92 - 3.1.1

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Juristischen Beschwerdekammer**  
**vom 6. August 1992**

**Beschwerdeführer:**                   Telefunken Fernseh und Rundfunk GmbH  
Patent- und Lizenzabteilung  
Göttinger Chaussee 76  
W - 3000 Hannover 91 (DE)

**Vertreter:**                           Körner, Peter  
Telefunken Fernseh und Rundfunk GmbH  
Patent- und Lizenzabteilung  
Göttinger Chaussee 76  
W - 3000 Hannover 91 (DE)

**Angegriffene Entscheidung:**       **Entscheidung der Eingangsstelle des Europäischen  
Patentamts vom 25. September 1991, mit der es  
abgelehnt wurde die europäische Patentanmeldung  
Nr. 88 102 536.5 als Teilanmeldung der  
europäischen Patentanmeldung Nr. 84 102 275.9 zu  
behandeln.**

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:**   O.P. Bossung  
**Mitglieder:**     M.K.S. Aúz Castro  
                      G. Davies

## Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Entscheidung vom 25. September 1991 hat die Eingangsstelle festgestellt, daß die europäische Patentanmeldung nicht als Teilanmeldung gemäß Artikel 76 EPÜ behandelt wird.

Hiergegen hat die Anmelderin am 3. Dezember 1991 unter gleichzeitiger Zahlung der entsprechenden Gebühr Beschwerde eingelegt.

- II. Mit Eingabe vom 15. April 1992 hat die Anmelderin ihre Beschwerde zurückgenommen. Gleichzeitig hat sie die Rückzahlung der Beschwerdegebühr sowie der für die in Rede stehende Anmeldung gezahlten Gebühren beantragt. Zur Begründung hat sie vorgebracht, daß die Anmeldung bereits vor Einlegung der Beschwerde wegen verspätet erfolgter Zahlung der 8. Jahresgebühr einschließlich Zuschlagsgebühr als zurückgenommen gegolten habe. Wegen der übrigen Gebühren hat sie sich auf eine entsprechende Mitteilung der Eingangsstelle berufen.

## Entscheidungsgründe

1. Nachdem die Beschwerde zurückgenommen worden ist, hat die Kammer nur noch über die Rückzahlungsanträge zu entscheiden (s. T 41/82, ABl. EPA 1982, 256).
2. Gemäß Regel 67 Satz 1 EPÜ wird die Rückzahlung der Beschwerdegebühr angeordnet, wenn der Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht. Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor. Der Umstand, daß die Anmeldung, deretwegen die Beschwerde eingelegt wurde, im Zeitpunkt der Einlegung bereits als zurückgenommen galt,

ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Denn die Beschwerdegebühr ist unabhängig vom Vorhandensein oder Fehlen des materiellen Rechts. Sie dient allein dazu, der Beschwerde zur Wirksamkeit zu verhelfen. Denn gemäß Artikel 108 Satz 2 EPÜ gilt die Beschwerde erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet ist.

Somit kann die Beschwerdegebühr im vorliegenden Fall nicht zurückerstattet werden.

3. Dagegen sind alle für die Anmeldung No. 88 102 536.5 entrichteten Gebühren aus den in der Entscheidung J 11/91 und J 16/91 (wird veröffentlicht) genannten Gründen, auf welche die Kammer sich bezieht, zurückzuzahlen.

#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.
2. Die Rückzahlung der Anmeldegebühr, Recherchegebühr, Bestimmungsgebühren und Jahresgebühren einschließlich der Zusatzgebühr für die 8. Jahresgebühr für die europäische Anmeldung No. 88 102 536.5 wird angeordnet.

Die Geschäftsstellenbeamtin:



M. Beer

Der Vorsitzende:



O. Bossung

02719

De 5-8.92

05.08.92